

## Internationales Wirtschaftsrecht II

### Fall 6

# Überblick Seeweg Hamburg – Nigeria



Transitzeit:  
ca. 28 Tage

# Lösungsskizze – Fall 6

- Grundproblem
- Distanzgeschäft, daher ist Zug-um-Zug Leistung „Ware gegen Geld“ nicht möglich!
- Probleme für beide Seiten:
  - Verkäufer möchte sicher sein, dass er sein Geld erhält, *bevor* er die Ware lossendet
  - Käufer möchte sicher sein, dass die Ware vertragsgemäß ist, *bevor* er zahlt

*Lösung?*

# Lösungsskizze – Fall 6

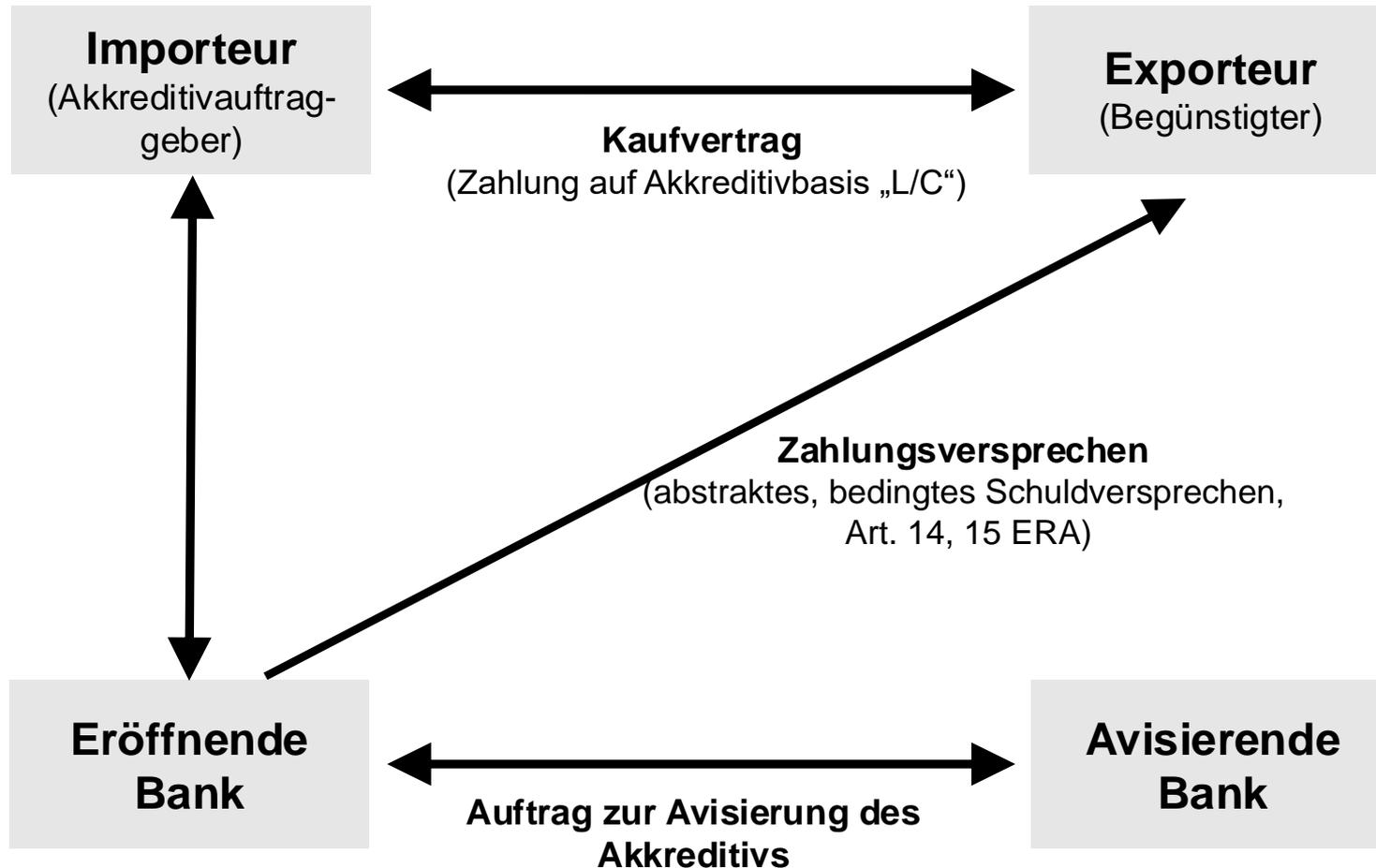
- Grundproblem
- Distanzgeschäft, daher ist Zug-um-Zug Leistung „Kauf gegen Ware“ nicht möglich!
- Lösung? ➡ (Dokumenten-)Akkreditiv einer Bank

Ca. 15% aller Auslandsgeschäfte werden in Deutschland über Banken-Akkreditive abgesichert

<https://www.iccgermany.de/standards-incoterms/handels-und-exportfinanzierung/dokumenten-akkreditive/>

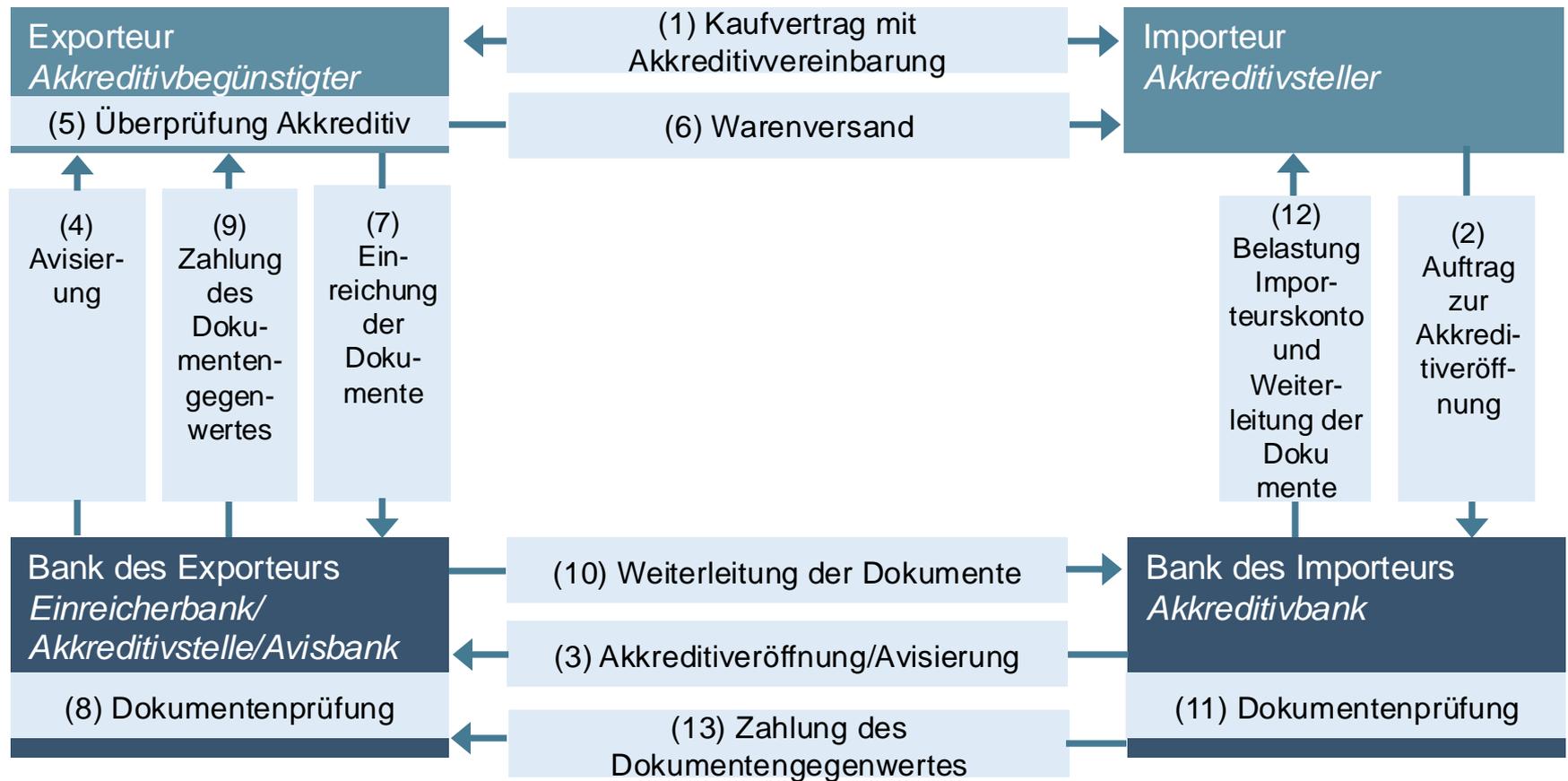
# Was ist ein Akkreditiv?

## Rechtsbeziehung unwiderrufliches, unbestätigtes Dokumenten-Akkreditiv m. Sichtzahlung



# Was ist ein Akkreditiv?

## Grundstruktur der Abwicklung eines unbestätigten Dokumentenakkreditivs



Quelle: Möller, Praxisleitfaden Außenhandel im Bankgeschäft, 2009, S. 77 und eigene Darstellung

# Was ist ein Akkreditiv?

## Auftrag zur Akkreditiv-Eröffnung

Seite 2/2

Ausfertigung für die Bank

### Vom Begünstigten vorzulegende Dokumente

- Handelsrechnung  unterschrieben 5 Original(e) 5 Kopie(n)
- Voller Satz reiner an Bord Seekonnossemente ausgestellt
- an Order  blanko indossiert  ausgestellt an \_\_\_\_\_
- mit dem Vermerk:  „Fracht bezahlt“  „Fracht zahlbar am Bestimmungsort“
- zu benachrichtigen/Notify (Name und Anschrift) Mustermann, Hauptstraße, Hamburg
- Voller Satz Multimodales Transportdokument \*)  Internationaler Frachtbrief (CMR \*)
- Eisenbahn-Duplikatfrachtbrief \*)  Luftfrachtbrief (Original for shipper \*)
- ausweisend das tatsächliche Flugdatum

\*) adressiert an: \_\_\_\_\_

- Versicherungspolice  Versicherungszertifikat, deckend folgende Risiken
- exakt CIF Wert  minimum \_\_\_\_\_ % Auswahl
- Versicherung wird von uns abgeschlossen
- Ursprungszeugnis 1 Original(e) 1 Kopie(n) Ursprungsland: \_\_\_\_\_
- beglaubigt von \_\_\_\_\_

### Sonstige

- Spediteurübernahmebescheinigung (FCR) \_\_\_\_\_ Original(e) \_\_\_\_\_ Kopie(n) \_\_\_\_\_
- Packliste 3 Original(e) \_\_\_\_\_ Kopie(n) \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ Original(e) \_\_\_\_\_ Kopie(n) \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ Original(e) \_\_\_\_\_ Kopie(n) \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ Original(e) \_\_\_\_\_ Kopie(n) \_\_\_\_\_

### Lieferbedingungen

- CIF Hamburg \_\_\_\_\_ (Bestimmungsort)
- andere Bedingungen \_\_\_\_\_

### Vorlagefrist

Die Dokumente sind innerhalb von 21 Tagen nach Verladetermin des Transportdokuments vorzulegen, jedoch innerhalb der Gültigkeit des Akkreditivs.

### Zusätzliche Bedingungen

(z.B. zu Aussteller, Inhalt, Unterzeichnung von Dokumenten; ggf. unter Angabe des als Erfüllungsnachweis vorzulegenden Dokuments)

### Postversand

Kurier

Hinweis: Versand hat in 1. und 2. Post zu erfolgen sofern Orderpapiere vorzulegen sind.

### Kosten

- Fremde Kosten gehen  Bitte auswählen  zu Lasten des Begünstigten
- Ihre Kosten gehen  zu unseren Lasten  zu Lasten des Begünstigten

Falls das Akkreditiv nicht ausgenutzt wird, gehen alle Kosten zu unseren Lasten.

- Bestätigung  ohne Bestätigung  mit Bestätigung  mit Bestätigung auf Wunsch des Begünstigten

Wir ermächtigen Sie, nachstehendes Konto zu belasten

unser Fremdwährungs-Konto Konto-Nr. 123555

### Unterschrift:

Für die Ausführung des Auftrages sind die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer, Paris, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ Ihrer Bank. Uns ist bekannt, dass die evtl. notwendigen AWW-Meldungen für dokumentäre Zahlungen nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbank von uns selbst vorzunehmen sind.

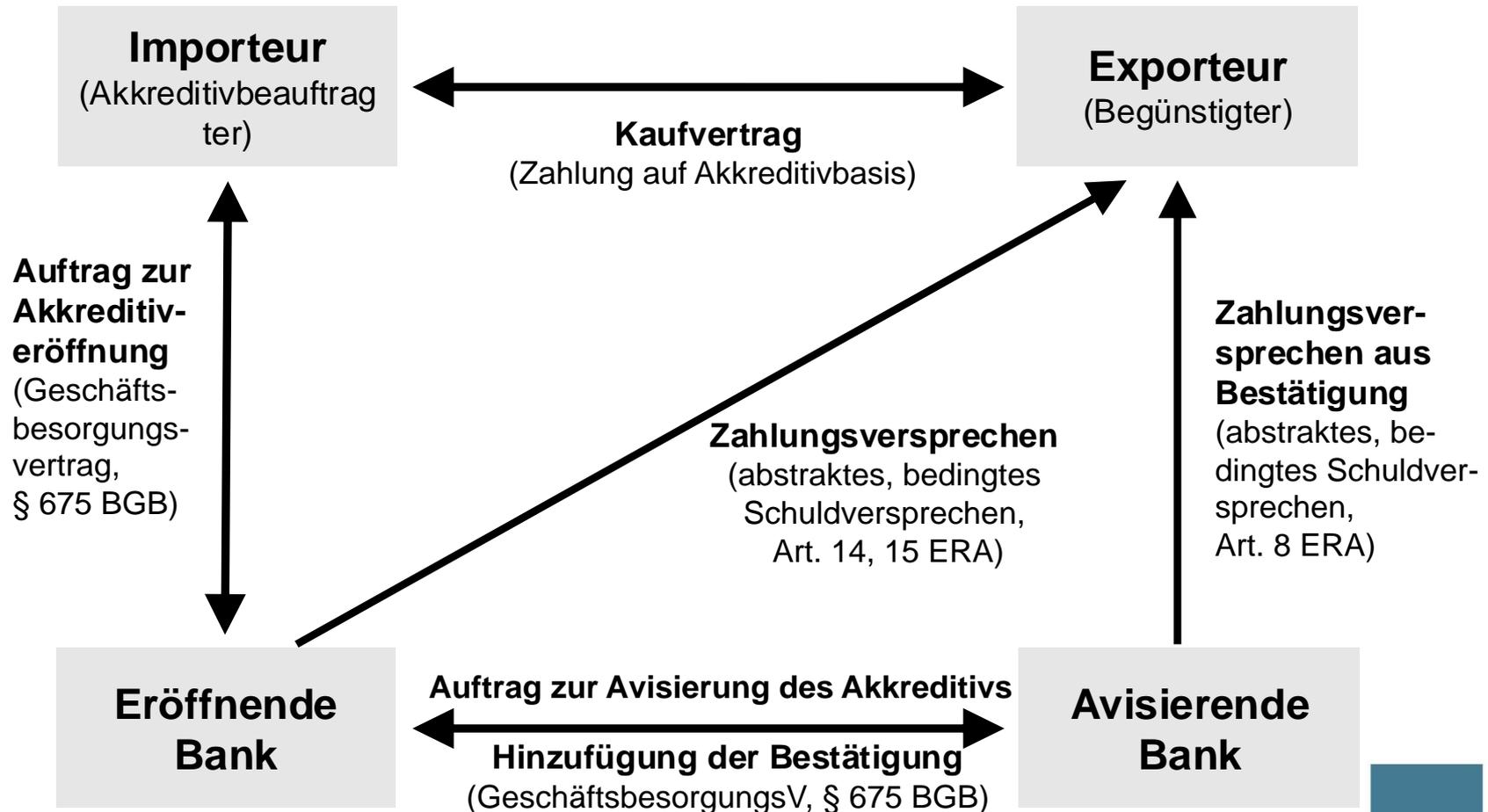
Ort und Datum der Auftragserteilung Musterort, 10.07.201

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)  
des Auftraggebers/Firmenstempel



# Was ist ein Akkreditiv?

## Rechtsbeziehung unwiderrufliches, bestätigtes Dokumenten-Akkreditiv m. Sichtzahlung



# Lösungsskizze – Fall 6

## ■ Was ist ein Akkreditiv?

Das Akkreditiv hat eine

- ... Sicherungsfunktion: Zahlung erfolgt erst nach Vorlage akkreditivkonformer Dokumente, die der Käufer in der Akkreditivklausel genau festlegen kann (**Sicherung des Käufers**).
- ... Zahlungsfunktion: Gegen Vorlage akkreditivkonformer Dokumente wird die Zahlungspflicht der eröffnenden Bank sowie der etwaig bestätigenden Bank zwingend ausgelöst (**Sicherung des Verkäufers**).
- ... Kreditfunktion/Finanzierungsfunktion: Das Akkreditiv stellt für den Auftraggeber (Käufer/Importeur) eine Art Kredit dar und kann dem Begünstigten als Finanzierungsinstrument dienen.

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### I. Anwendbares Recht

- Rom-I-VO?
- Hängt von Qualifizierung der Verträge ab.

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### I. Anwendbares Recht

Nationales Recht wird heute weitgehend verdrängt  
von den ERA der ICC!

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### I. Anwendbares Recht

#### „ERA 600“

Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA) = *Uniform Customs and Practice for Documentary Credits* (UCP)

- Seit 1933 von der ICC erlassen, seit dem 6 Revisionen
- Rechtsnatur str. wie bei INCOTERMS

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### II. Voraussetzungen für Zahlungsanspruch

Grundsätzlich muss Bank zahlen, wenn sie nach Prüfung d. Ansicht ist, die vorgelegten Dokumente seien akkreditivkonform, Art. 15 ERA 600.

formellen Voraussetzungen von Art. 20 ERA 600 (Seekonnossement) müssen erfüllt sein

Hier: (+)

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### **III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank**

Verfügungsgrund: § 940 ZPO – drohende Auszahlung des Betrages wegen Art. 15 ERA 600

Verfügungsanspruch gegen die Bank?

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

Zu den Einwänden im Einzelnen:

1. *[weil] sich aus den inzwischen vorliegenden Material-Spezifikationen der Stahlträger ergebe, dass die Stahlträger durch einen zu hohen Anteil von Phosphor und Schwefel in der verwendeten Speziallegierung viel zu spröde seien und daher nicht den im Vertrag vereinbarten Spezifikationen entsprächen;*

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

Zu den Einwänden im Einzelnen:

- 2. im Akkreditivauftrag die weitere Bedingung enthalten sei, dass die Ware vor der Verladung einer eingehenden metallurgische Prüfung zu unterziehen war, was offenbar nicht geschehen sei;*

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

Zu den Einwänden im Einzelnen:

3. *die Inanspruchnahme des Akkreditivs durch ThyssenKrupp daher ganz offensichtlich rechtsmissbräuchlich sei;*

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

**BGH NJW 1996 ,1812, 1813 zum Einwand des Rechtsmissbrauchs beim Akkreditiv:**

„Durchbrochen wird die Abstraktheit der Akkreditivverpflichtung nur in besonderen Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn sich das Zahlungsbegehren des Akkreditivbegünstigten als **unzulässige Rechtsausübung** (§ 242 BGB) darstellt. Dabei ist ein **strenger Maßstab** anzulegen. Die Reibungslosigkeit des Akkreditivverkehrs und die Funktionsfähigkeit des Akkreditivs als wichtiges Instrument im internationalen Handel darf nicht gefährdet und der Grundsatz ‚erst zahlen, dann prozessieren‘ nicht aufgeweicht werden. Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung greift deshalb **nur** durch, wenn der Begünstigte aus dem Akkreditiv vorgeht, **obwohl für jedermann klar ersichtlich oder aber zumindest liquide beweisbar ist, dass ihm ein Zahlungsanspruch aus dem Kausalgeschäft nicht zusteht.**

Rechtliche oder tatsächliche Streitfragen, deren Beantwortung sich nicht von selbst ergeben, sind in einem eventuellen Rückforderungsprozess zwischen Akkreditivauftraggeber und -begünstigtem nach Bezahlung des Akkreditivs zu klären.“

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

**Enge Grenzen für den Einwand des Rechtsmissbrauchs beim Akkreditiv ist transnationales Rechtsprinzip!**

**TransLex Principle V.2.6 (c), <https://www.trans-lex.org/958550>**

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

Zu den Einwänden im Einzelnen:

- 4. die Bestätigung des Kapitäns auf dem von ihm ausgestellten Seekonnossements, die Ladung sei ordnungsgemäß verladen worden, ganz offenbar unrichtig sei, da sich nachträglich herausgestellt hat, dass einige Stahlträger bei der Verladung beschädigt worden seien; dies zeige sich auch darin, dass der in den Akkreditivbedingungen verlangte „clean on board“ Vermerk des Kapitäns auf dem Konnossement fehle; zudem sei der Bank zusätzlich zu dem Konnossement auch ein Schreiben der Spedition des LKW Fahrers vorgelegt worden, in dem die fehlerhafte Verladung beschrieben worden sei;*

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

Zu den Einwänden im Einzelnen:

5. *der Kapitän des Schiffes „Ocean Queen“ ganz offenbar nicht die im Vertrag vorausgesetzte „Kompetenz“ zur fachmännischen Prüfung der Ladung und zum Ausstellen des Frachtdokuments habe;*

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

Zu den Einwänden im Einzelnen:

- 6. die Banken dies auch durch Prüfung der Umstände der Beladung leicht hätten ermitteln können, weil wegen dieses Vorfalls bei der Verladung ein Gutachter herangezogen worden sei;*

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

Zu den Einwänden im Einzelnen:

7. *die Verladung erst am 15. Juni und damit nicht in dem im Vertrag und der Zahlungsklausel vorgesehenen Zeitraum erfolgt sei;*

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

Zu den Einwänden im Einzelnen:

8. *Julius Berger ohnehin das Recht habe, den von ihr erteilten Akkreditivauftrag gegenüber der eröffnenden Bank jederzeit zu widerrufen und von diesem Recht jetzt Gebrauch mache;*

# Lösungsskizze – Fall 6

## Anspruch von ThyssenKrupp auf Zahlung der Akkreditivsumme gegen die Banken

### III. Einstweilige Verfügung d. Julius Berger gegen die Commerzbank

Zu den Einwänden im Einzelnen:

9. *die Commerzbank als Avisbank auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden könne, weil die von ihr geprüften und für akkreditivkonform befundenen Dokumente offenbar unrichtig seien.*